

Brüssel, den 11. Mai 2016 (OR. en)

8311/1/16 REV 1

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0061 (NLE)

**JUSTCIV 82** 

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	AStV/Rat
Nr. Vordok.:	7752/16 JUSTCIV 54
Nr. Komm.dok.:	6799/16
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften)
	<ul> <li>Grundsätzliche Einigung</li> </ul>
	<ul> <li>Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments</li> </ul>

- 1. Am 16. März 2011 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts und einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich der vermögensrechtlichen Folgen eingetragener Partnerschaften angenommen. Die Texte wurden in den folgenden Jahren ausführlich erörtert und überarbeitet.
- Nach Prüfung der überarbeiteten Kompromisstexte kam der Rat auf seiner Tagung vom
   Dezember 2015 zu dem Schluss, dass es nicht möglich sein würde, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums eine unionsweite einstimmige Einigung über den Erlass der beiden Verordnungen zu erzielen.

8311/1/16 REV 1 GT/pag

1

- 3. Vor diesem Hintergrund richteten in der Folge Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden einen Antrag an die Kommission, in dem sie den Wunsch äußerten, untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts und der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts, der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich der vermögensrechtlichen Folgen eingetragener Partnerschaften zu begründen, und die Kommission um Vorlage eines entsprechenden Vorschlags an den Rat baten.
- 4. Am 3. März 2016 übermittelte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften)<sup>1</sup>.
- Zypern hat mit Schreiben an die Kommission vom 18. März 2016 seinen Wunsch zum Ausdruck gebracht, an dieser Verstärkten Zusammenarbeit teilzunehmen; Zypern hat diesen Wunsch während der Beratungen im Rat bestätigt.
- 6. Insgesamt haben also achtzehn Mitgliedstaaten diese Verstärkte Zusammenarbeit beantragt.

8311/1/16 REV 1 GT/pag 2
DG D 2A DF.

Am selben Tag legte die Kommission zwei Durchführungsverordnungen vor:

a. einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (Dok. 6801/16) und

b. einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des Güterstands eingetragener Partnerschaften (Dok. 6802/16).

Diese Vorschläge werden dem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 3 AEUV unterzogen. Um die Anhörung des Europäischen Parlaments wurde am 30. März 2016 ersucht. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments liegt noch nicht vor.

- 7. Es sei darauf hingewiesen, dass das Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands und das Protokoll über die Position Dänemarks auf den Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) zwar Anwendung findet, die Ermächtigung zur Einleitung einer Verstärkten Zusammenarbeit aber vom Rat mit qualifizierter Mehrheit aller EU-Mitgliedstaaten erteilt wird (siehe Artikel 329 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).
- 8. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union und auf die Artikel 326 bis 334 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäische Union. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist daher erforderlich.
- 9. Auf seiner Tagung vom 20. April 2016 bestätigte der AStV seine Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zum vorgeschlagenen Beschluss und nahm zur Kenntnis, dass die Texte von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet werden.
- 10. Polen und Ungarn werden sich bei der Abstimmung über den Ratsbeschluss auf der Ratstagung am 12. Mai 2016 der Stimme enthalten. Die polnische Delegation hat außerdem am 11. Mai 2016 eine Erklärung abgegeben<sup>2</sup>.

8311/1/16 REV 1 GT/pag 3
DG D 2A
DF

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dok. 8311/1/16 REV 1 ADD 1.

- 11. Der AStV/Rat wird daher ersucht,
  - a. den Wortlaut des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und Güterstände eingetragener Partnerschaften) in der Fassung des Dokuments 8112/16 JUSTCIV 69<sup>3</sup> zu billigen;
  - zu beschließen, den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Zustimmung gemäß
     Artikel 329 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an das
     Europäische Parlament zu übermitteln.

<sup>3</sup> Von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeiteter Text.

\_\_\_\_\_

8311/1/16 REV 1 GT/pag 4
DG D 2A
DE